



Vorsitzende des Prüfungsausschusses Soziologie

Lichtenhaidestraße 11
 96052 Bamberg
 Tel. +49 (0)951 863-2645/2644
 Fax +49 (0)951 863-5644/1183
 E-Mail: henriette.engelhardt-woelfler@uni-bamberg.de
 Internet: <http://www.uni-bamberg.de/sowi/bevoelkerung>

Bamberg, den 13.08.2008

Umrechnung von Noten im Rahmen der Anrechnung von Teilprüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen

Im Falle der Notwendigkeit einer Notenumrechnung im Rahmen der Anrechnung von Teilprüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen gilt die nachstehende Umrechnungstabelle, die bewusst die Teilnotenstufen der einschlägigen Prüfungsordnungen verwendet:

ECTS	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	E	F/FX
Bamberg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

ECTS = European Credit Transfer System

Sollte in einem ausländischen Notensystem „E“ als „nicht bestanden“ verwendet werden, so gilt folgende Umrechnungstabelle:

ECTS	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	E	F/FX
Bamberg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	5,0	5,0

ECTS = European Credit Transfer System

In beiden Tabellen werden grundsätzlich die Abstufungen (subgrades) der Buchstabennoten (letter grades) aus den Zeugnissen der ausländischen Hochschule übernommen. Sollten diese Abstufungen nicht vorhanden sein, werden ersatzweise lokale Notenangaben, z.B. Prozentnoten oder Ziffernnoten, herangezogen. Dabei wird die Spannbreite der einer ganzen Buchstabennote zugeordneten lokalen Noten in drei gleichgroße Intervalle aufgeteilt (Ausnahme: Bei Buchstaben-note A wird das obere und das mittlere Intervall zur Bestnote 1,0 zusammengefasst, da unser Notensystem keine 0,7 kennt).

Parallel zur Anwendung der Umrechnungstabelle wird mit der modifizierten bayerischen Formel eine Umrechnung durchgeführt:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit: x = gesuchte Note
 N_{\max} = beste erreichbare Note
 N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen
 N_d = in das deutsche System zu transformierende Note

Im Sinne einer Günstigerprüfung wird abschließend dasjenige Umrechnungssystem verwendet, welches die für Studierende bessere Note ergibt.

In Zweifelsfällen und vor allem bei Nichtanwendbarkeit des vorstehenden Verfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss.

Es ist die Anrechnungshöchstgrenze eines Studienganges gemäß dessen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten.

gez. Prof. Dr. Henriette Engelhardt-Wölfler